

## Satzung des Turnvereins 1955 Koblenz-Lützel e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 21. März 1955 in Koblenz-Lützel gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 1955 Koblenz-Lützel e. V.“ und hat auch dort seinen Sitz. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

*In der Satzung des TV 1955 Koblenz-Lützel e.V. wird aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Schriftform verzichtet.*

### § 2 Die Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

### § 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der sportlichen Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und betätigt sich auf der gemeinnützigen Grundlage nach den Gesetzen des Amateursports.

### § 4 Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Erwachsene
- b) Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

Ehrenmitglieder werden Mitglieder, die sich in dem Verein um den Sport allgemein verdient gemacht haben. Beschlossen wird die Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigung muss einen Monat vor den o. g. Fristen schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat.

## § 7 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt für:

- a) Erwachsene
- b) Familien
- c) Kinder / Jugendliche
- d) Inaktive und fördernde Mitglieder

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8 Vereinsorgane

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ehrenrat

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat jährlich in den ersten sechs Kalendermonaten stattzufinden. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt 3 Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten. Zusätzlich Bekanntmachung in Turnhallen und in der Presse eine Woche vorher. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht des technischen Leiters
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl gemäß § 12
7. Neuwahl zum Ehrenrat

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens fünf Tage vorher beim 1. Vorsitzenden oder einem anderem Vorstandmitglied schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich einen Antrag stellt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Bei der Wahl des Jugendwartes haben alle Jugendlichen volles Stimmrecht.

Zum Vorstand und zu anderen sportlichen Organen sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur 1 Stimme. Vertretung ist unzulässig. Ein Mitglied ist für eine Funktion auch bei Abwesenheit wählbar, wenn es vor der Versammlung schriftlich seine Zusage gegeben hat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

## § 10 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem technischen Leiter, dem Kinder- und Jugendwart, der Frauenwartin, dem Pressewart sowie höchstens zwei Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem technischen Leiter und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

## § 11 Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung bzw. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie können durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von ihrem Amt auch früher abberufen werden. Die Vorstandsmitglieder dürfen keinen leitenden Posten in einem anderen Turn- oder Sportverein haben.

Wiederwahl ist zulässig. Bei mehr als einem Vorschlag oder auf Antrag erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzettel.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt:

1. Vorsitzender, Schriftführer, technischer Leiter, Pressewart und 1. Beisitzer.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden folgende Vorstandsmitglieder neu gewählt:

2. Vorsitzender, Kassierer, Frauenwartin, Kinder- und Jugendwart und 2. Beisitzer.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied kann das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch eine andere vom Vorstand beauftragte Person wahrgenommen werden.

## § 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## § 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden und von denen jährlich ein Mitglied ausscheidet. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Ehrenrat eines anderen Turn- oder Sportvereins angehören. Der Obmann des Ehrenrates wird durch diesen selbst gewählt. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören: Schlichten von Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern und Durchführung von Ehrenverfahren. Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates hat das betroffene Mitglied Einspruchsrecht innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses, schriftlich beim Vorstand. Endgültig entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

## § 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

## § 15 Geschäfts- und Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) beginnt mit dem 1. 1. und endet mit dem 31. 12. eines Jahres.

## § 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 17 Haftung

Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die sich Mitglieder in Ausübung des Sportes oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins zuziehen. Er übernimmt aber die Verpflichtung, seine Mitglieder dem Sportbund zu melden, der seinerseits eine Rahmenversicherung für Sportunfälle abgeschlossen hat. Jeder Unfall ist unverzüglich unter Angabe von Zeugen dem Vorstand zu melden. Der betreffende Übungsleiter hat die schriftliche Unfallmeldung zu erstellen.

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 19 Verwendung des Vermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene

- Sachvermögen an die Grundschule Koblenz-Lützel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Barvermögen an die Deutschen Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Koblenz, den 05.06.2014